



https://biz.ii/Zz6c

# LAND ÄNDERT VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR NEUINFEKTIONEN MIT DEM CORONA-VIRUS

Veröffentlicht am 24.04.2020 um 17:33 von Redaktion Burgwedel-Aktuell

Wie bereits am Mittwoch von der Niedersächsischen Landesregierung angekündigt, wird in Niedersachsen ab dem 4. Mai das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung für Fast Food, Einzelhandel gelten. Die entsprechende Änderung der Verordnung hat die Landesregierung am Freitag vorgestellt. Aus der Verordnung werden Einkaufszentren, Einkaufszentren und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7 sowie ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu zugehörigen Aufenthaltsbereiche am Gleis, nutzen, sind verpflichtet, einschließlich Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen im Sinne des Satzes 1.(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Verkehr, die Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragbaren Krankheitserregern zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung, Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material. Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel Asthma, ein höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Verkehr Absatz 1 ausgenommen.(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Kinder unter 6 Jahren und Einzelpersonen ausgenommen. Ein umfangreicher Antwortkatalog auf die häufigsten Fragen zur beschlossenen Pflicht zum Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung in Niedersachsen und vielen weiteren Themen rund um das Corona-Virus ist im Internet unter [www.niedersachsen.de/Coronavirus/187161.html](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus/187161.html) zu finden. Weitere Änderungen der Verordnung umfassen im Wesentlichen:



Ab kommenden Montag schreibt die Niedersächsische Landesregierung das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr und im Einzelhandel an.

## Möglichkeit der Öffnung von Friseurbetrieben ab Montag, den 4. Mai

"Frisörinnen und Frisöre dürfen ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen, wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, die Frisörin oder der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Jede Frisörin und jeder Frisör hat den Namen und die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist."

## Regelungen zum Besuch von engen Angehörigen und LebenspartnerInnen auf den niedersächsischen Inseln

Vom Beförderungsverbot von Personen auf die niedersächsischen Inseln sind zukünftig folgende Personengruppen ausgenommen: Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten, Personen, die die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes einer Bewohnerin oder

eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, soweit zwingende familiäre Gründe vorliegen, sowie von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten.

### **Regelungen zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs**

Vom generellen Verbot des Präsenzunterrichts sind zukünftig ausgenommen: der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs mit Ausnahme des Fachs Sport, der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II sowie der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport, der Präsenzunterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport.